

entsprechend der Nutzung, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben hat zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

II.

Bewertung der finanziellen Umlaufmittel

§60

Bare Mittel, Schecks und Wertbestände (wie Postwertzeichen, Wertkarten für Absenderfreistempeler) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§61

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Zweifelhafte Forderungen gemäß § 43 Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(3) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzuziehen, sobald die Zahlungsfähigkeit wieder-hergestellt worden ist.

(4) Die Verjährung von Ansprüchen oder Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§62

Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen, soweit bestehende Rechtsvorschriften keine andere Regelung vorsehen.

4

§63

Verjährte Verbindlichkeiten gemäß § 43 Abs. 6 sind ergebniswirksam auszubuchen.

§64

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§65

(1) In das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes dürfen grundsätzlich nur die in diesem Abrechnungszeitraum fälligen Einnahmen und Ausgaben einbezogen werden.

(2) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(3) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Versicherungsbeiträge/-leistungen, Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(4) Spezielle Regelungen zu Abs. 1 werden in den Richtlinien gemäß § 76 festgelegt.

§66

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in Rechtsvorschriften keine Ausnahmen festgelegt sind.

C

Ordnungsmäßigkeit

§67

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- Gewährleistung der Betriebssicherheit beim Einzug von Versicherungsbeiträgen sowie der Regulierung und Auszahlung von Versicherungsleistungen
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung *
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 76 Festlegungen zu treffen.

§68

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich bzw. rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Uriterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Versicherungseinrichtungen in Nomenklaturen (Ordnungen über Vollmachten) festzulegen.